



FRAGEN UM DIE ORDNUNGSSTRAFE

Von Lbfr. Schm. Stefan Keuser in Mayen

1. Gestaltung des Vordrucks: Festsetzung einer Ordnungsstrafe

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe benutzte ich bisher den von der Firma A. S. in T. herausgegebenen Vordruck. Er enthält am Schluss folgenden Vermerk, der sich auf § 39 Abs. 4 SchO gründet: „Gegen die Straffestsetzung des Schs. ist Beschwerde an den aufsichtsführenden Amtsrichter in zulässig. Sie kann bei dem Schm. oder bei dem Amtsgericht eingelegt werden.“

Dieser Vermerk fehlt in dem von dem Carl Heymanns Verlag in Köln gedruckten Formular, das ich neuerdings bezogen habe. Ich habe den Mangel sofort beanstandet. Wohl war mir klar, dass die Aufsichtsbeschwerde kein Rechtsmittel, dass sie insbesondere an keine Frist gebunden ist. Nunmehr bin ich dahin unterrichtet, dass eine Belehrung über die Beschwerdemöglichkeit nicht zwingend ist. Trotzdem halte ich es für eine Anstandspflicht, ein nobile officium, den Betroffenen über den weiteren Weg zu unterrichten, den er einschlagen kann, wenn er mit der Entscheidung des Schs. nicht einverstanden ist. So wird es auch, wie ich höre, bei den Gerichten geübt. Deshalb versee ich die Ordnungsstrafverfügung nach wie vor mit der entsprechenden Belehrung. M. E. wäre es daher zweckmäßig gewesen, dieselbe in den Heymannschen Vordruck aufzunehmen.

2. Gibt es eine Gesamtordnungsstrafe?

In einem SchsFall ist der Beschuldigte in 2 Terminen — 2 Termine deshalb, weil beide Parteien im gleichen Gemeindebezirk wohnten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 SchO) — ausgeblieben, ohne sich rechtzeitig bzw. hinreichend zu entschuldigen. Da ich einige Tage verreisen musste, habe ich nach meiner Rückkehr aus Gründen der Vereinfachung das Fernbleiben in beiden Terminen in einem Bescheid zusammen behandelt und eine Gesamtordnungsstrafe festgesetzt. Ein solches Verfahren >ist, wie ich mich nach Rücksprache mit dem hiesigen Amtsgerichtsdirektor überzeugt habe, unzulässig. Ich hätte jeden Fall für sich behandeln müssen; das habe ich dann nachträglich auch getan.

Man könnte verleitet sein, den f 74 StGB zum Vergleich heranzuziehen, der bei Tatmehrheit, wenn mehrere Strafen verwirkt sind, die Zusammenziehung zu einer Gesamtstrafe vorsieht (vgl. Hartung: Strafrecht für Schiedsmänner S. 50). Aber die

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



hier vorliegenden Voraussetzungen treffen auf Ordnungsstrafen nicht zu, so dass man also von einer Gesamtordnungsstrafe nicht sprechen kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu 1: Den Ordnungsstrafverfügungen der Schr. Rechtsbelehrungen über den Beschwerdeweg beizugeben, ist deshalb u. E. nicht nötig, weil es sich bei der Aufsichtsbeschwerde, die hier allein zulässig ist, nicht um eine echte Beschwerde, sondern um eine Anregung an die Aufsichtsbehörde handelt, von sich aus den angegriffenen Akt des Schs. nachzuprüfen. Sie ist an keine Frist gebunden, also jederzeit — auch noch nach Zahlung des Betrages der Ordnungsstrafe — zulässig. Der Sinn der „Rechtsmittelbelehrung“ besteht darin, zu verhindern, dass dem Beschwerdeberechtigten durch Versäumung der für das Rechtsmittel bestimmten Frist das Rechtsmittel verloren geht; sie hat also nur Sinn bei fristgebundenen Rechtsmitteln. Natürlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Kollege Keuser eine Rechtsmittelbelehrung auch bei den von ihm verhängten Ordnungsstrafen gibt — nur nötig ist sie nicht. Zu prüfen wird aber sein, ob nicht bei den Ordnungsstrafen, die im Bereiche des HessSchG verhängt werden, die Rechtsmittelbelehrung nötig ist; denn nach dem HessSchG ist gegen Ordnungsstrafverfügungen des Schs. eine echte, fristgebundene Rechtsbeschwerde gegeben. Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. 8. 1953 (BGBl. I S. 735) hat in die Strafprozessordnung den § 35 a neu eingefügt; er lautet: Bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren.“ Da es sich — mindestens insoweit, wie der Schm. in Strafsachen tätig wird. — auch bei den Ordnungsstrafverfügungen des Schs. im weiteren Sinn um „strafprozessuale“ Entscheidungen handelt, könnte — obwohl es im HessSchG wie in der SchO) an einer dem § 35 a StPO entsprechenden Vorschrift fehlt — die Ansicht vertreten werden, der § 35 a sei hier entsprechend anzuwenden. Große praktische Bedeutung hat die Frage indes auch für das HessSchG nicht. Selbst wenn man danach jetzt die Belehrung dort für nötig hielte, so hätte die Unterlassung der Belehrung doch nur die Folge, dem Betroffenen, der ohne Belehrung geblieben ist, die Einlegung des Rechtsmittels auch noch nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist zu ermöglichen. Er brauchte dann nur einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist zu stellen und diesen Antrag damit zu begründen, er sei über die Rechtsmittelfrist nicht belehrt worden.

Zu 2: Dem Kollegen Keuser ist anscheinend entgangen, dass auch das StGB eine Gesamtstrafe nur bei Freiheitsstrafen kennt. Geldstrafen sind nach dem Strafgesetzbuche für jeden Fall gesondert zu verhängen (§ 78 StGB). Selbstverständlich war

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



und ist es aber in Fällen, .wie sie der Herr Kollege im Auge hat, zulässig, die beiden Geldstrafen in einer und derselben Ordnungsstrafverfügung festzusetzen. Nur muss dann eben klar erkennbar sein, dass es sich um zwei Geldstrafen wegen zweier verschiedener Fälle des Ausbleibens handelt, und es dürfen die beiden Geldstrafen nicht zusammengerechnet werden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.